

## Versicherungsbedingungen E-Bikeversicherung bis zu einem Wert von 1.400 €

### 1. Welcher Gegenstand ist versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Gegenstand, soweit dieser ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Gegenstand Ihr Eigentum ist oder von Ihnen unter Eigentumsvorbehalt gekauft wurde

### 2. Welche Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?

Wir ersetzen Ihren Gegenstand, wenn er weltweit durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt wird. Gleiches gilt, wenn er durch Diebstahl oder Raub abhanden kommt.

### 3. Welche Schäden sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 3.2 Schäden, wenn der Gegenstand durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen abhanden kommt.
- 3.3 Schäden, die durch eine gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß oder durch allmähliche Einwirkung (z.B. Feuchtigkeit, Schimmel, Hitze) entstehen.
- 3.4 Schäden, wenn der Gegenstand nicht bestimmungsgemäß oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird.
- 3.5 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Gegenstandes beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
- 3.6 Schäden an oder durch Software bzw. Datenträger, die durch Computerviren oder Programmierungsfehler entstehen.
- 3.7 Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z.B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen).
- 3.8 Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler.
- 3.9 Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung bestanden haben und Ihnen bekannt waren.
- 3.10 Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z.B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

### 4. Welche Entschädigung und Kostenerstattung erhalten Sie?

- 4.1 Für Ihren Gegenstand bilden wir aus dem angegebenen Anschaffungspreis die Versicherungssumme. Die für das jeweilige Versicherungsjahr geltende Versicherungssumme steht in Ihrem Versicherungsschein.

Diese Versicherungssumme ist Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Wenn der im Versicherungsschein genannte Gegenstand zerstört wird oder abhanden kommt, zahlen wir die zum Schadenszeitpunkt geltende Versicherungssumme.

Wird dieser Gegenstand beschädigt, ersetzen wir die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die die Reparatur nicht ausgleichen kann. Höchstens zahlen wir jedoch die jeweilige Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet.

- 4.2 Im Versicherungsfall ersetzen wir neben dem Sachschaden zusätzlich verschiedene notwendige Kosten, die Ihnen durch den versicherten Schaden tatsächlich entstanden sind.

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zahlen wir Kosten, um einen Schaden abzuwenden, zu mindern oder festzustellen. Weiterhin zahlen wir alle notwendigen Kosten, die zur Entsorgung oder Neubeschaffung (z.B. Fahrtkosten für den öffentlichen Personennahverkehr) des versicherten Gegenstandes anfallen.

- 4.3 Sie haben den Nachweis über die angefallenen Kosten zu erbringen (z.B. Originalrechnung).

- 4.4 Sie erhalten unsere Entschädigung und Kostenerstattung innerhalb von 2 Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen. Sie können 6 % Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats gezahlt haben, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben. Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

Der Lauf der Fristen ist gehemmt, so lange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 5. Wann erhalte ich keine Entschädigung und Kostenerstattung?

- 5.1 Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen. Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt wurde.

- 5.2 Soweit eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) besteht, werden die dort versicherten Gefahren durch die Gegenstandsversicherung bis zur Höhe der anderen Versicherung nicht gedeckt. Wenn wir Sie auffordern, müssen Sie uns alle Informationen geben, die Ihnen über die andere Versicherung bekannt sind.
- 6. Was passiert mit der Entschädigung bei einem wieder aufgefundenen Gegenstand?**
- 6.1 Wenn Sie erfahren, wo der abhanden gekommene Gegenstand ist, müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) informieren.
- 6.2 Erhalten Sie den abhanden gekommenen Gegenstand zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausbezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von 2 Wochen den wieder aufgefundenen Gegenstand. Oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung zurück und behalten den wieder aufgefundenen Gegenstand.
- 7. Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?**
- Stellen wir in Textform Fragen zu Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, müssen Sie uns diese bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen. Die Anzeige muss richtig und vollständig sein.
- 8. Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?**
- 8.1 Sind Ihre Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.
- Verletzen Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Treten wir vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht unsere Leistungspflicht fort, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand für den Eintritt des Versicherungsfalles bzw. für die Feststellung oder den Umfang der Leistung nicht ursächlich war.
- Wir müssen nicht leisten, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- 8.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 8.3 Die Rechte nach den Ziffern 8.1 bis 8.2 stehen uns nur dann zu, wenn wir sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- 8.4 Unsere Rechte nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- Mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte nach den Ziffern 8.1 bis 8.3. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
- Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 9. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?**
- 9.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren.
- 9.2 Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 9.3 Schäden durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Raub und sonstige strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- 9.4 Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadenverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.
- 9.5 Sie müssen die Schadenstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest den beschädigten Gegenstand zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.
- 10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 10.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 10.2 Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenhöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenhöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.
- 10.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.
- 10.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## 11. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 11.1 Den Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Allerdings nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

### Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 11.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 12. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 12.1 Der Vertrag ist zunächst für ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf des folgenden Versicherungsjahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Ihr Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 12.2 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir eine Entschädigung geleistet oder abgelehnt haben. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsjahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

- 12.3 Wenn der im Versicherungsschein genannte Gegenstand zerstört wird oder abhandenkommt endet Ihre Versicherung. In diesen Fällen steht uns der Beitrag anteilig für die Zeit zu, in der Versicherungsschutz bestanden hat.

- 12.4 Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

- 12.5 Der Vertrag endet auch mit Ihrem Tod.

## 13. Was ist zu beachten wenn ich meinen Gegenstand veräußere?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tag, an dem Sie den Gegenstand verkaufen oder anderweitig veräußern (z.B. tauschen oder verschenken). Dies müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z.B. per Brief, Fax

oder E-Mail) mitteilen. Der Versicherungsvertrag geht nicht auf den Erwerber oder den Beschenkten über.

## 14. Was ist, wenn ich übertversichert bin?

Sie sind übertversichert, wenn die Versicherungssumme erheblich höher ist als der Wiederbeschaffungswert Ihres Gegenstandes. Sie oder wir können dann verlangen, dass die Versicherungssumme unverzüglich dem tatsächlichen Wert angepasst wird. Den Beitrag setzen wir mit sofortiger Wirkung entsprechend herab.

Schließen Sie den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übertversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag ab Beginn nichtig.

## 15. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

- 15.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Eine Mehrfachversicherung liegt auch vor, wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

- 15.2 Erhalten Sie aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.

- 15.3 Ist es ohne Ihr Wissen zur Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Wir heben den Vertrag auf oder setzen ihn herab ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Haben Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt, können Sie nur innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung bzw. die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags verlangen.

- 15.4 Eine Mehrfachversicherung kann auch entstehen, wenn nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert der versicherten Sache gesunken ist. In diesem Fall können Sie eine anteilige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrags verlangen. Dafür ist Voraussetzung, dass die mehreren Verträge zu gleicher Zeit oder im Einvernehmen mit den Versicherern abgeschlossen wurden.

- 15.5 Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit führen, erfahren.

## 16. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entschei-

dung Ihnen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

**17. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ih-

res gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Risikoträger ist die ERGO Versicherung AG